



Danke

- > für Ihr Erscheinen
- > für Ihr Interesse

Stadtratsfraktion
ÖDP / Freie Wähler

mehr Info unter:
www.oedp-lerchenberg.de

AVBFernwärmeV

**Novellierung der Verordnung
ermöglicht Einsparungen
von ca. 100 - 250 Euro / Jahr pro EFH**

**RWE versucht, die neuen Regelungen
zu unterlaufen
und die Stadt Mainz taucht ab**

eine Info-Veranstaltung der Stadtratsfraktion ÖDP / Freie Wähler

Vertragsvielfalt:

- > Mantelvertrag der Stadt bis 2016
- > alte Kundenverträge mit hohen Anschlusswerten bis 2016
- > Kundenverträge mit Neusiedlern mit niedrigeren Anschlusswerten
- > Kundenverträge nach m² bis 2019
- > Kundenverträge mit reduziertem Anschlusswert bis 2021

Abrechnungsparameter nach Gutsherrenart

**Heizungsgrundbetrag nach fiktivem Höchstbedarf auf der
Basis von Einscheibenglas und zielgelassenen
Dachgeschossen + Verbrauch
Warmwasser nach Wohnfläche + Volumen**

**Heizung nach Höchstbedarf + Verbrauch und Warmwasser
nach Wohnfläche + Aufheizbedarf**

**Heizung nach Wohnfläche + Verbrauch und Warmwasser
nach Wohnfläche + Volumen**

**Alle Abrechnungsmodalitäten sind auf multiple
Grundkostenbausteine ausgelegt, ganz anders KMW /HKM**

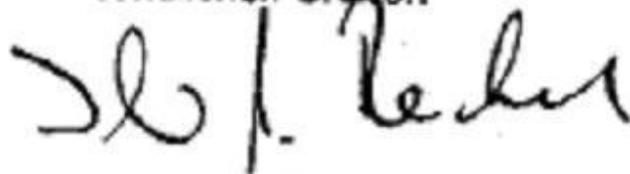
Schreiben der Stadt vom 18.6.2002

Hinweis: Die Stadt trennt nicht klar zwischen Anschlusswert, Arbeitspreis, Leistungspreis. Gemeint ist der verbrauchsunabhängige Anschlusspreis

Die juristischen Möglichkeiten den 1966 geschlossenen Vertrag zu lösen wurden mit negativem Ergebnis geprüft. Die Kosten für die Wärmeversorgung sind tatsächlich hoch, wenn sie mit den anderen Tarifen im Mainzer Stadtgebiet verglichen werden. Im Vergleich mit bundesweit üblichen Tarifen überschreiten die Tarife der Esso AG (Favorit) den üblichen Rahmen nicht.

Wie Sie der Anlage entnehmen können, ist der Anteil des Leistungspreises an dem Gesamtpreis hoch. Daher sollten Haushalte, die vermuten, dass die bestellte Anschlussleistung zu hoch ist, ihren Wärmebedarf nach DIN 4701 von einem unabhängigen Ingenieurbüro prüfen lassen. Der Leistungspreis ist in einem solchen Fall durch die Esso AG zu korrigieren.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Reichel
Beigeordneter

genau das hat FAVORIT aber immer verweigert

**Die Fraktionen/Ortsbeiratsmitglieder im Ortsbeirat Mainz-
Lerchenberg von:
CDU, SPD
Bündnis 90 /DIE GRÜNEN, ödp/Freie Wähler,**



**stellen zur Sitzung des Ortsbeirats am 08. September 2005
folgenden Antrag:**

Überprüfung des Wärmeversorgungskonzepts für den Lerchenberg mit dem Ziel
einer energiesparenden und umweltverträglichen Korrektur.

**Die Fraktionen/Ortsbeiratsmitglieder im Ortsbeirat Mainz-
Lerchenberg von:
CDU, SPD
Bündnis 90 /DIE GRÜNEN, ödp/Freie Wähler,**



stellen zur Sitzung des Ortsbeirats am 08. September 2005
folgenden Antrag:

Überprüfung des Wärmeversorgungskonzepts für den Lerchenberg mit dem Ziel einer energiesparenden und umweltverträglichen Korrektur.

Der Ortsbeirat möge beschließen:

1. Rat und Verwaltung werden gebeten, technische und vertragsrechtliche Wege zu suchen, das nicht mehr zeitgerechte Wärmeversorgungskonzept umweltgerechter zu gestalten mit folgenden Zielvorstellungen:
 - a) Reduzierung der verbrauchsunabhängigen Grundkosten als Instrument der bewußteren Energienutzung,
 - b) Förderung der Entscheidung der Abnehmer zur Reduzierung des Energieverbrauchs, insbesondere durch nachträglichen Maßnahmen gegen die hohen Wärmeverluste bei Raumheizung und Warmwasserbereithaltung,
 - c) Orientierung der Vertragsgestaltung der Endabnehmer an den Verträgen der Vorlieferanten KMW/HKM,
 - d) Mithberücksichtigung regenerativer Energiequellen bei der Energieerzeugung,
 - e) Anpassung des Ortsrechts.
2. Die Stadtverwaltung wird gebeten, zur Erreichung der vorgenannten Ziele eine Arbeitsgruppe zu bilden und einzuberufen, die aus Sachkundigen mindest folgender Instanzen bestehen soll: FAVORIT, KMW/HKW, Stadtrat, Stadtverwaltung und Ortsbeirat Mainz-Lerchenberg. Für den Vorsitz soll ein unabhängiger, neutraler Fachmann gewonnen werden.
3. In die Beratungen der o.g. Arbeitsgruppe sollen auch die Erkenntnisse der Stadt einbezogen werden, die bereits in der Vergangenheit Auseinandersetzung mit der FAVORIT hatte.
4. Die Einrichtung eines zusätzlichen Gremiums oder Einsetzung des o.g. Gremium auf Dauer zur Überprüfung der Preiskalkulation der FAVORIT. Dies scheint vor dem Hintergrund des Anschluß- und Benutzungszwangs, sprich einer Monopolgleichen Stellung rechtlich durchsetzbar und von Nöten zu sein.

Begründung:

Erfolgt mündlich durch Ortsbeiratsmitglied Hartmut Rencker.

CDU

SPD

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

ödp/Freie Wähler

**Fernwärmeversorgung Lerchenberg
Zusammenstellung der wesentlichen Problemstellungen**

Thema:
Reduzierung des Grundpreises

Problemstellung:

Der Fernwärmelieferant Favorit stellt seinen Kunden einen Grundpreis in Rechnung, der sich aus dem Produkt aus Anschlusswert (kW) und spez. Leistungspreis (EUR/kW) errechnet. Der Anschlusswert entspricht dem Wärmebedarf des Gebäudes, der beim Bau des Gebäudes rechnerisch ermittelt wurde.

Wenn vom Kunden Energiesparmaßnahmen (z.B. Wärmedämmung, Fenstererneuerung) am Gebäude durchgeführt werden, führt dies zu einer Reduzierung des Gebäude-Wärmebedarfs. Favorit ist jedoch nicht bereit, den in Rechnung gestellten Anschlusswert entsprechend zu reduzieren.

Dies wird von Favorit folgendermaßen begründet:

Durch den Grundpreis deckt Favorit ihre fixen Kosten ab, deren wesentliche Bestandteile sind: Wärmeverteilnetz (Investition und Betrieb), Personal und Heizzentrale (Investition und Betrieb). Bei der Durchführung von Energiesparmaßnahmen in den Gebäuden bleiben diese Kosten annähernd konstant. Lediglich bei der Größe des Heizkessels kann sich bei einer Ersatzbeschaffung eine kleine Einsparung ergeben.

Stadtrechtsamt sieht Handlungsbedarf

Lösungsvorschlag:

Es sollte versucht werden, auf dem Verhandlungswege mit FAVORIT zu erreichen, dass gemäß §3 AVBFernwärmeV die Anpassung des Anschlusswertes bei der Durchführung von Energiesparmaßnahmen sowohl bei Altverträgen als auch bei Neuverträgen generell möglich ist.

Lösungsvorschlag:

Es sollte versucht werden, auf dem Verhandlungswege mit FAVORIT zu erreichen, dass auf Wunsch der Gebäudeeigentümer bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft eine Aufteilung der Heizkosten nach dem Verteilungsschlüssel 70% / 30% ermöglicht wird.

Lösungsvorschlag:

Es sollte mit FAVORIT diskutiert werden, ob auf Wunsch der Gebäudeeigentümer bzw. der Wohnungseigentümergeinschaft Wärmezähler zur Ermittlung des Warmwasserbedarfs eingebaut werden können und hiernach abgerechnet werden kann.

Aktenzeichen: Ordner 24

Betr.: Fernwärmeversorgung Lerchenberg

Besprechung am 06. Juni 2006

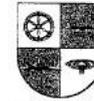
Teilnehmer: die Herrn Pensel (Amt 17), Goldmann (Amt 30), Korte und Reinholz (GWM), Herr Dr. Hoffmann (SPD) und der Unterzeichner

Besprechungsergebnis:

Anhand des neueren Preisvergleiches der GWM wurde festgestellt, dass beim HKW ein 10 % bzw. 24 % niedrigerer Preis gegenüber Favorit berechnet wird, und zwar je nach dem, ob das Einfamilienhaus wärme gedämmt wurde.

LERCHENBERG EXTRA

Stadtteilnachrichten
Dezember 2006



Fernwärmeversorgung

Wie schon in unserer letzten Ausgabe angekündigt, fand in der Zwischenzeit bei **Bürgermeister Norbert Schüler** ein weiteres Gespräch mit Vertretern der FAVORIT aus Hamburg statt.

Zur städt. Vergleichsberechnung mit den Heizkosten eines anderen Mainzer Heizwerks wurde lediglich bemerkt, daß die dortigen niedrigeren Preise auf Grund unterschiedlicher Voraussetzungen und anderer Kalkulation basieren.

Zur Förderung der Entscheidung der Abnehmer zur Reduzierung des Energieverbrauchs ist die FAVORIT bereit, bis Ende Januar 2007 **eine Modellrechnung vorzulegen**, in der die verbrauchs-unabhängigen Grundkosten zu Lasten des Arbeitspreises reduziert werden. Der Grundpreis für Raumheizung soll sich danach künftig nicht mehr an dem Anschlußwert orientieren, sondern an den pro Wohneinheit beheizten Flächen. (Fortsetzung Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

Vorgesehen ist, daß diese Alternative pro Haus/Abrechnungseinheit von FAVORIT ermittelt wird und es **den einzelnen Abnehmern freisteht, nach Prüfung und Beratung durch FAVORIT von diesem Angebot Gebrauch zu machen oder nicht.** Wie Ortsvorsteher *Werner Busch* feststellt, hat der Ortsbeirat Gelegenheit, die unterbreitete Modellrechnung zu prüfen und sich bis Ende des 1. Quartals 2007 zum weiteren Vorgehen zu äußern. Im Falle seiner Zustimmung könnte FAVORIT bis Ende 2007 die einzelnen Angebote für alle Kunden erstellen und **ab 1. Januar 2008 den Alternativpreis wirksam werden lassen.** In den Mehrfamilienhäusern müssen die Gebäudeeigentümer eine einheitliche Willensbildung aller Hausbewohner herbeiführen. Die neu abzuschließenden **Verträge sollen eine Laufzeit von 10 Jahren haben.**

Norbert Schüler
Bürgermeister

Stadt Mainz

Datum

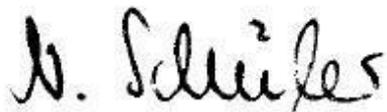
11. Juli 2007

Nach einer einführenden Prüfung der bestehenden Verträge zwischen der Stadt Mainz und dem Energieanbieter am Lerchenberg, wurde mir mitgeteilt, dass deren Inhalt nicht gegen geltendes Recht verstoße. Aus diesem Grund wurden danach Verhandlungen unter Beteiligung des Ortsvorstehers mit der Unternehmens-Verwaltungs GmbH Favorit aufgenommen, um auf diesem Weg einige vertragliche Bestimmungen den heutigen Vorstellungen hinsichtlich Ökonomie und Ökologie zu verbessern.

Höchste Priorität aus Sicht der Verwaltung hatte die Reduzierung des Grundpreises, um hier Anreize und Entlastungen für Bürger zu schaffen, die mit privaten Investitionen bereit sind, Ihren Beitrag für eine Reduzierung der Energieverbrauchs zu leisten. Inzwischen konnten erste Ergebnisse erzielt werden, die nach einer weiteren Besprechung mit der Favorit auf einer der nächsten Sitzungen des Ortsbeirates Lerchenberg öffentlich präsentiert werden sollen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



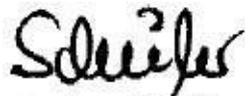
Norbert Schüler
Bürgermeister

Anfragen Nr. 23/07 und Nr. 26/07 der ödp-Ortsbeiratsfraktion zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Lerchenberg am 30.08.2007

Betreffend die Anfrage Nr. 26/07, werden zurzeit unter meiner Federführung Verhandlungen mit dem Fernheizwerksbetreiber bezüglich der Einführung eines zusätzlichen Tarifs geführt, bei dem Energiesparmaßnahmen an den Gebäuden mehr Berücksichtigung finden sollen. Im Dezember 2006 wurde von der Favorit Unternehmens-Verwaltungs-GmbH (Favorit) der erste Entwurf eines neuen Tarifmodells vorgestellt. Von der Verwaltung wurden anschließend Änderungsvorschläge formuliert und an Favorit zur Einarbeitung weitergegeben. Ein zweiter Entwurf wurde der Verwaltung dann am 28.03.2007 vorgestellt. Dieser Entwurf wurde an einen Gutachter mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Das nunmehr vorliegende Ergebnis wird nach Abschluss der verwaltungsinternen Prüfung mitgeteilt werden.

Weiterhin ist anzumerken, dass bei sämtlichen Bauvorhaben im Bebauungsplanbereich "Ehemaliges Gelände der Feuerwache II in Mainz-Lerchenberg (B 131)" auf einen Anschluss an das Heizkraftwerk verzichtet wurde.

Mainz, 30. August 2007



Norbert Schüler
Bürgermeister

Es ist nicht prinzipiell ausgeschlossen, dass durch bestehende Altverträge u. a. Anreize für Energieeinsparmaßnahmen oder ökologische Umrüstungen vermindert werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist gegenwärtig dabei, die bestehenden energiewirtschaftlichen Gesetze und Verordnungen zu überarbeiten und an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Dies trifft auch auf die AVBFernwärmeV zu. Bei deren Überarbeitung wird die Frage der Altverträge zu berücksichtigen sein. Über das Ergebnis kann jetzt noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

MRZ vom 16.12.2008

Fernwärme soll günstiger werden

Langjähriger Ortsbeiratswunsch geht in Erfüllung: Hamburger Unternehmen Favorit bietet Lerchenbergern neue Verträge an

Allgemeine Zeitung Mainz vom 8.1.2009

Skeptisch bei neuen Tarifen

Infos zu Lerchenberger Fernwärmelieferant

AZ vom 6.3.2009

Kritik an Fernwärme-Vertrag

MRZ vom 7.3.2009

Fernwärme: Kritik an Busch

Stadtratsfraktion ÖDP/Freie Wähler bezeichnen Angebot als Mogelpackung

AZ vom 18.3.2009

Streit um Fernwärmevertrag

Lerchenberg: CDU wirft ÖDP „durchsichtige Polemik“ vor

MRZ vom 18.3.2009

„Polemik einer Splittergruppe“

Fernwärmeverträge FAVORIT

Ortsvorsteher *Werner Busch* hatte in der Presse dargestellt, dass nach Überprüfung der städt. Gebäudewirtschaft und sachkundiger Nachbarn es sinnvoll ist, den Alternativertrag der FAVORIT anzunehmen, wenn mindesten 30 € Ersparnis errechnet wurden. Die Kritik der ÖDP/Freien Wähler in der AZ zu diesem Thema am 6. März ist als Populismus im Wahlkampfjahr leicht zu enttarnen.



Landeshauptstadt
Mainz

Teilkopie

Bürgermeister
Norbert Schüler
Dezernent für Planen, Bauen,
Denkmalpflege, Verkehr und
Sport

Mainz, 4. Juni 2009

bereits seit längerer Zeit beklagen sich Lerchenberger Bürger über die - im Verhältnis zu den Heizkraftwerken Mainz GmbH - hohen Fernwärmekosten der Firma Favorit für den Lerchenberg. Mehrere Bürger hatten in der Vergangenheit bereits versucht, nach einer energetischen Sanierung ihrer Häuser eine Reduzierung der vertraglichen Anschlussleistung bei der Firma Favorit zu erzielen. Die Firma Favorit war jedoch hierzu nicht bereit, und auch durch eine gerichtliche Auseinandersetzung konnte dies nicht erreicht werden.

Grundsätzlich ist die Firma Favorit berechtigt, bei einem Ausbau des Kellers oder des Speichers die Wohnflächenberechnung entsprechend anzupassen. Dies setzt jedoch voraus, dass sie von den Hauseigentümern hierüber informiert wird.

Von der Firma Favorit wurde mitgeteilt, dass sie nicht bereit ist, die Grundkosten auf der Grundlage von Verbrauchsdaten zu berechnen. Bei den Grundkosten handelt es sich um Fixkosten, die von allen Versorgungsunternehmen verbrauchsunabhängig festgelegt werden. Eine Ermittlung der Grundkosten in Abhängigkeit von Verbrauchswerten wäre gleichbedeutend mit einer 100 %igen Verschiebung des Grundpreises in den Arbeitspreis.

MRZ vom 20.6.2009

ÖDP kritisiert Favorit-Angebot

LERCHENBERG. Mit „unwesentlich günstigeren Vertragsangeboten“, die nur eine durchschnittliche Ersparnis von 30 Euro im Jahr brächten, wolle der Fernwärme-Lieferant Favorit die Bürger in neue Langzeitverträge locken, vermutet das ehemalige ÖDP/Freie Wähler-Ortsbeiratsmitglied Hartmut Rencker. „Damit will Favorit die Novellierung der Fernwärmeverordnung unterlaufen“, so Rencker. Er werde aber weiterhin für ein sinnvolles Abrechnungssystem kämpfen, kündigte Rencker an.

Presse berichtet ausführlich über die Einladung von Rencker ins Bundeswirtschaftsministerium, um dort die Mainzer Probleme vorzutragen. Das wäre Aufgabe der Stadt Mainz gewesen.

MRZ vom 23.10. 2009

Fernwärmeärger bald zu Ende?

AZ vom 23.10.2009

ÖDP: Durchbruch bei Fernwärme



„Die Aufhebung von § 37 Absatz 2 Satz 3 erfolgt, um im Interesse der Kunden die Kündbarkeit auch von Versorgungsverträgen sicherzustellen, die vor dem 1. April 1980 abgeschlossen worden sind. Auch solche Verträge müssen vor dem Hintergrund des zwischenzeitlichen Zeitablaufs ordentlich kündbar sein. Andernfalls würden Kunden in unzumutbarer Weise dauerhaft ohne Lösungsmöglichkeit an Verträgen festgehalten. Auch die vor dem 1. April 1980 abgeschlossenen Verträge müssen daher vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich verstrichenen erheblichen Zeitspanne ordentlich kündbar sein.“

AZ Mainz vom 29.12.2010

„Durchbruch im Fernwärmestreit“

MRZ vom 18.2.2011

Hoffnung für Abnehmer von Fernwärme am Lerchenberg?

Energie RWE unterbreitet vereinzelt neue Angebote

„Durchbruch im Fernwärmestreit“

LERCHENBERG (red). ÖDP/ Freie Wähler sehen einen Durchbruch im Lerchenberger Fernwärmestreit (wir berichteten). In seinem jahrelangen Kampf gegen „die Abzockerei nicht nur der Lerchenberger Bürger mit überzogenen Fernwärme-Grundkosten“ habe er sein Ziel erreicht, betont Hartmut Rencker (ÖDP/Freie Wähler Lerchenberg). Während sich die Stadt „stets passiv bis kontraproduktiv“ verhalten habe, habe sich Rencker „gegen alle Widerstände“ beharrlich für eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten eingesetzt.

Es sei unverständlich, dass die Stadt nie an dieses Thema habe herangehen wollen, so Rencker; statt dessen habe sie Anfang 2009 die Lerchenberger sogar gedrängt, „hoch problematische neue Langzeitverträge“ anzunehmen, obwohl schon damals die Änderung der Fernwärmeverordnung absehbar gewesen sei. „Mit den nur kosmetisch günstiger erscheinenden neuen Verträgen wollte der Fernwärmehändler Favorit, jetzt RWE, die Novellierung der Fernwärmeverordnung

unterlaufen“, so Rencker. Glücklicherweise seien nur wenige Lerchenberger „auf diesen Trick hereingefallen“.

Kernpunkt des Problems war die Fernwärmeverordnung von 1980, die für Altverträge dauerhaften Bestandsschutz zementierte. „Damit wurde bisher die wärmetechnische Sanierung von Häusern wirtschaftlich ausgehebelt, wie sogar die Stadt, die Bundesregierung, die Landesregierung und das Bundeskartellamt bestätigt haben“, so die ÖDP. Seit November 2010 könnten Altverträge unter Einhaltung einer Frist von neun Monaten gekündigt und Anpassung an die geänderten Verhältnisse verlangt werden, solange sich die Verträge nicht in Zehn- oder Fünf-Jahresblöcken verlängert haben. „Wer aber auf die neuen Verträge hereingefallen ist, kann von dem Sonderkündigungsrecht für Altverträge keinen Gebrauch machen“, betont Rencker. Er habe sich deshalb bereits an die Stadt gewandt mit dem Ziel, die Schlechterstellung der vom Kündigungsrecht Ausgeschlossenen zu vermeiden.

Hoffnung für Abnehmer von Fernwärme am Lerchenberg?

Energie RWE unterbreitet vereinzelt neue Angebote

■ **Lerchenberg.** Der jahrelange Kampf, des Lerchenberger ÖDP-Mannes Hartmut Rencker scheint Zwangsabnehmern nun ein neues Kündigungsrecht bei Altverträgen zu eröffnen.

Zentrale Bedeutung habe die Änderung der Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV), vom 12. November 2010, wie die ÖDP nun mitteilt. In Paragraph 32 der Verordnung werde geregelt, dass die Laufzeit von Versorgungsverträgen höchstens zehn Jahre beträgt und für die bisher durch ewigen Bestandsschutz blockierten Altverträge nunmehr ein auf neun Monate befristetes Sonderkündi-

gungsrecht besteht. Das Kündigungsrecht beschränke sich auf den Vertragsinhalt. Die durch Satzung geregelte Pflicht zur Wärmeabnahme bleibe dadurch unberührt. In der Vergangenheit ist immer wieder von den Lerchenberger Fernwärmekunden große Unzufriedenheit mit den Bedingungen und Preisen der Versorgungsverträge aus den sechziger Jahren beklagt worden. Hauptkritikpunkt war das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Anschlussleistung auf der Basis von Einscheibenglas, ziegeloffenen Dachgeschossen und sonstigen Wärmelöchern. Unter dem Druck von Rencker hat RWE nunmehr einzelnen Kunden neue Vertragsangebote vorgelegt.

AVBFernwärmeV (alt)

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung zustande kommen, beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart

§ 37 Inkrafttreten

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Die vereinbarte Laufzeit der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleibt unberührt.

3. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 37 Inkrafttreten

mit Änderungen ab 12.11.2010

(Textabschnitt unverändert)

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(Text alte Fassung)

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. ~~Die vereinbarte Laufzeit der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleibt unberührt.~~

~~(3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. August 1980 beginnen.~~

~~(4) Ist die Kundenanlage vor dem 1. Januar 1981 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden, so gilt die in § 18 vorgesehene Verpflichtung, zur Ermittlung des verbrauchsabhängigen Entgelts Meßeinrichtungen zu verwenden, spätestens für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 beginnen.~~

(Text neue Fassung)

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

§ 37 Inkrafttreten

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 3 Bedarfsdeckung

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Er ist berechtigt, Vertragsanpassung zu verlangen, soweit er den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will; Holz ist eine regenerative Energiequelle im Sinne dieser Bestimmung.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

(1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

Anmerkung von Hartmut Rencker:

Die Laufzeit von 10 Jahren dient bei Erstverträgen der Amortisationssicherheit

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

§ 37 Inkrafttreten

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

AVBFernwärmeV Stand 12.11.2010

§ 37 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

(2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten.

§ 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.

Das Sonderkündigungsrecht entfällt, wenn sich der Vertrag, bevor die Sonderkündigung nach § 37 Absatz 2 Satz 5 AVBFernwärmeV wirksam werden kann, schon nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV verlängert hat. Nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV verlängerte Altverträge sind nicht anders zu behandeln als nach dem 1. April 1980 geschlossene Verträge, die sich auch verlängern, wenn die Kündigungsfristen nach § 32 Absatz 1 Satz 2 AVBFernwärmeV versäumt wurden.

Anmerkung von Hartmut Rencker:

Diese Einschränkung greift bei uns überwiegend nicht, denn unsere Ur-Verträge haben sich nicht sukzessive verlängert, sondern gelten von Anfang an bis 2016 !!!

Ausgenommen sind die Lerchenberger, die Anfang 2009 gegen meine Warnung Neuverträge abgeschlossen haben. Hier ist die für die Neuverträge verantwortliche Stadt gefordert, eine Verhandlungslösung zu suchen.

Ämtliche Bekanntmachungen

RWE Energiedienstleistungen GmbH

gibt unter Bezug auf § 1 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 2 der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)" bekannt, dass die ab 04.04.2011 gültigen Anschluss- und Versorgungsverträge für Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg, Regerstr. 13, 55127 Mainz (RWE ED 123-01, RWE ED 123-02, RWE ED 123-03, RWE ED 123-04, RWE ED 123-05, RWE ED 123-06, RWE ED 123-07 und RWE ED 123-08) mit Druckdatum 04.11 sowie die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" (RWE ED 123-00 und RWE ED 123-5/6/7/8) mit Druckdatum 04.11 vorliegen. Die Verträge und die "Ergänzende Bedingungen der RWE Energiedienstleistungen GmbH" liegen im Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg (Telefon 06131/93620-11) ab dem 04.04.2011 aus.

RWE Energiedienstleistungen GmbH

Unterste-Wilms-Straße 52, 44143 Dortmund



PRESSE- INFORMATION

Unna, den 11. Februar 2011

Fernwärmeversorgung der RWE Dienstleistungen GmbH in Königsborn: Stadt fordert günstigere Angebote für Kunden ein

Weitere Gespräche mit Wohnungsbaugesellschaften und dem Aktionskreis Berliner Allee – Neues Kündigungsrecht bei Altverträgen

Unna. Über den aktuellen Sachstand zur Fernwärmeversorgung durch die RWE Dienstleistungen GmbH (vormals ESSO – bzw. RWE-FAVORIT) in Unna-Königsborn berichtete Baudirektor Michael Ott in der nicht-öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Kreisstadt Unna am 10. Februar 2011.

Von: ÖDP die ÖKO-Demokraten, Mainz Lerchenberg **An:** lutz.kalkutschky@bmwi.bund.de
Betreff: Re: Novellierung AVBFernwärmeV

Tel.: 06131-72801

----- Original Message -----

From: lutz.kalkutschky@bmwi.bund.de

To: hartmut@rencker.de

Sent: Monday, February 14, 2011 5:28 PM

Subject: AW: Novellierung AVBFernwärmeV

Sehr geehrter Herr Rencker,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. Februar 2011, sowie die am heutigen Tag übermittelten E-Mails.

Daraus wird deutlich, dass Sie bereits weitere Schritte zur Klärung Ihrer Probleme unternommen haben.

Auch mit Blick auf unser telefonisches Gespräch bleibt mir nur noch, Ihnen viel Erfolg bei Ihren Bemühungen zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Lutz Kalkutschky



Hamburg, 27. Januar 2011

Sehr geehrter Herr Rencker

Eine Anpassung des Anschlusswertes und damit des Grundpreises an die eventuell veränderten Verhältnisse ist in Ihrem Vertrag nicht vorgesehen.

Wir bieten Ihnen jedoch an, einen neuen Anschluss- und Versorgungsvertrag mit einem von Ihnen neu bestellten Anschlusswert mit Vertragsbeginn ab dem 01.02.2011 abzuschließen.

Bitte tragen Sie den von Ihnen gewünschten neuen Anschlusswert Ihrer Immobilie in die beiden in der Anlage befindlichen Vertragsformulare ein.

Wir halten dieses Angebot bis zum 28.02.2011 aufrecht und bitten Sie bis dahin den in der Anlage befindlichen Vertrag (2-fach) unterschrieben an uns zurückzusenden.



**Niederlassung Hamburg
Kundenmanagement
Individualkunden**

Hamburg, 06. April 2011

Ihre Nachricht	26.03.2011
Unsere Zeichen	VEFS-I/Beh
Name	Herr Behrends
Telefon	+49 40 6 329 960-46
Telefax	+49 40 6 329 960-1
E-Mail	michael.behrends@rwe.com

Durch die Novellierung haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer neunmonatigen Frist zu kündigen. Eine Kündigung liegt im vorliegenden Fall weder von uns, noch von Ihnen vor.

Insofern befinden wir uns in einem laufenden und gültigen Vertrag.

Trotz des bestehenden Vertragsverhältnisses bieten wir den Kunden mit „Altvertrag“, die sich bei uns melden die Möglichkeit, Ihren Anschlusswert im Rahmen einen neuen Vertrages neu zu bestellen.

In beiderseitigem Einvernehmen können die bestehenden Verträge aufgelöst und ein neuer Vertrag geschlossen werden. Diese Verträge sind Standardverträge mit gem. AVBFernwärmeV rechtmäßigen 10 Jahren Laufzeit.

Hamburg, 27. April 2011

Bitte entschuldigen Sie, dass wir Ihr Schreiben vom 18.12.2010 nicht als Kündigung, sondern als Antrag auf eine Anpassung des Anschlusswertes (wie auch der Name der Datei in der Mail vom 21.01.2011 „2010.12.18. Antrag auf Anpassung.doc“ erwarten ließ) aufgefasst haben.

Aus Kulanz sind wir jedoch bereit Ihrem Wunsch, das Sonderkündigungsrecht bereits zum 18.12.2010 auszuüben, nachzukommen.

Wir bestätigen Ihnen hiermit als **Vertragsende** den **18.09.2011**.

Sollten Sie eine Versorgung über dieses Datum hinaus wünschen, haben wir Ihnen in der Anlage in zweifacher Ausführung ein Vertragsformular beigelegt.

Bitte tragen Sie den von Ihnen gewünschten neuen Anschlusswert Ihrer Immobilie in die beiden in der Anlage befindlichen Vertragsformulare ein und senden uns die unterschriebenen Exemplare zurück (Freiumschlag anbei).

Wir behalten uns vor, Ihren Anschluss auf den von Ihnen gewünschten Anschlusswert zu begrenzen.

Dies kann bei einem zu gering gewählten Anschlusswert zu einer Unterversorgung Ihrer Immobilie mit Wärme führen.

Von: ÖDP die ÖKO-Demokraten, Mainz Lerchenberg
Datum: Donnerstag, 16. Juni 2011 09:33
An: lutz.kalkutschky@bmwi.bund.de
Betreff: Re: Novellierung AVBFernwärmeV

Fernwärmehändler RWE nötigt Kunden, um die Novellierung der AVBFernwärmeV auszuhebeln

Sehr geehrter Herr Kalkutschky,

Ihre guten Wünsche haben nichts geholfen. RWE hat mir sogar gedroht, mich von der Versorgung abzuschneiden, wenn ich keinen komplett neuen Knebelungsvertrag unterschreibe, obwohl nur eine einzige Zahl im Altvertrag der Anpassung bedarf. RWE geht es darum, mit neuen Langzeitverträgen über 10 Jahre den bereits 2016 endenden Mantelvertrag mit der Stadt Mainz zu unterlaufen. Und die Stadt Mainz lässt ihre Bürger in Stich. Ohne meine Pressearbeit, die inzwischen auffällig blockiert wird, wüsste niemand von der Novellierung. Beachten Sie hierzu die Anlagen. **Es besteht dringender politischer Handlungsbedarf.** Vor allem ist auch Minister Brüderle seiner Verantwortung nie gerecht geworden und ist vor meinen Eingaben abgetaucht. Ich darf Sie bitten, diese nochmals beigefügten Schriftstücke dem neuen Minister Rösler vorzulegen.

Geben Sie mir bitte kurze Nachricht über das von Ihnen Veranlasste. Danke

MfG

Hartmut Rencker
55127 Mainz
Fontanestr. 82
Tel.: 06131-72801

Textvorschlag Musterschreiben

Gemäß § 3 Abs. 1 AVBFernwärmeV in Verbindung mit § 37 in der Fassung von Artikel 5 Abs. 3a des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen vom 4.11.2010 mache ich eine Anpassung des Grundpreises für Raumheizung an die tatsächlichen Verhältnisse geltend.

Mein tatsächlicher Höchstbedarf liegt aufgrund geänderter Verbrauchsgewohnheiten und nach energetischer Teilsanierung meines Hauses wesentlich niedriger als nach der bisherigen pauschalen Einstufung auf der Grundlage von Einscheibenglas, ziegeloffenen Dachgeschossen und sonstigen Wärmebrücken. Ich schätze meinen anrechnungsfähigen dauerhaften Höchstverbrauch bei hochwinterlichen Verhältnissen aufkWh.

Ich bitte, den von mir genannten Wert als Nachtrag in den 2016 auslaufenden Altvertrag zu übernehmen. Zu diesem Termin läuft auch der Mantelvertrag mit der Stadt Mainz aus. Das Laufzeitende deckt sich mit der Verlängerungsbestimmung des § 32 der Verordnung, wonach Verlängerungsabschnitte auf fünf Jahre begrenzt sind. Nur erstmalige Verträge können aus Gründen der Amortisationssicherheit bis zu zehn Jahre umfassen. Eines komplett neuen, bis auf den Höchstbedarfswert praktisch unveränderten Langzeitvertrags bedarf es nicht.

Mit freundlichen Grüßen

*Überhöhte
Fernwärmepreise*

*Wer zuviel
zahlt
ist selber
schuld*

RWE

**KÖNIG
KUNDE**

*Wir
kämpfen
für
gerechte
Preise*

ÖDP

**Mrd.
Gewinn**

Mainz-Lerchenberg

DANKE

- > für Ihr Interesse
- > für Ihre Mitwirkung
- > für Ihre Geduld

wenden sie sich bei weiteren
Fragen und Problemen an:

Hartmut Rencker

Tel.: 72801

Mail: hartmut@rencker.de

www.oedp-lerchenberg.de